

Erlaß des Präsidenten der Russischen Föderation vom 19. August 1991 (Erster Erlaß)

(Wortlaut)

1. Die Bekanntmachung des Komitees ist als verfassungswidrig anzusehen und seine Handlungen müssen als ein Staatsstreich qualifiziert werden, der seinem Wesen nach Hochverrat darstellt.
2. Alle Handlungen, die durch das sogenannte Notstandskomitee vorgenommen werden, sind als ungesetzlich zu betrachten und besitzen keine Kraft auf dem Territorium der Russischen Föderation. Auf dem Territorium Rußlands ist die gesetzlich gewählte Gewalt: Der Präsident, der Parlamentsvorsitzende, der Premierminister, die Mitglieder der staatlichen und lokalen Behörden, die Regierungsorgane der Russischen Föderation.
3. Handlungen von Amtspersonen, die Beschlüsse des Notstandskomitees ausführen, fallen unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs der Russischen Föderation und werden gesetzlich verfolgt.

Das vorliegende Dekret tritt mit dem Augenblick seiner Unterzeichnung in Kraft.

Der Präsident der RSFSR Boris Jelzin

Erlaß des Präsidenten der Russischen Föderation vom 19. August 1991 (Zweiter Erlaß)

(Wortlaut)

Es ist der Versuch unternommen worden, durch einen Staatsstreich den Präsidenten der UdSSR und amtierenden Oberkommandierenden der sowjetischen Streitkräfte seines Amtes zu entheben. Der Vizepräsident der Sowjetunion, der sowjetische Premierminister, der Vorsitzende des KGB, der Verteidigungsminister und der Innenminister haben ein verfassungswidriges Organ gebildet und dadurch Hochverrat begangen. Auf Grund dieser Handlungen scheint die gesetzlich gewählte vollziehende Gewalt der Sowjetunion gelähmt.

Angesichts dieser außerordentlichen Lage ordne ich an:

1. Bis zur Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Kongresses der Volksdeputierten der UdSSR werden alle Organe der vollziehenden Gewalt der UdSSR, eingeschlossen der KGB, das Innenministerium und das Verteidigungsministerium der UdSSR, soweit sie auf dem Territorium der Russischen Föderation tätig sind, dem vom Volk gewählten Präsidenten der Russischen Föderation unterstellt.
2. Das Russische Komitee für Staatssicherheit, das Russische Innenministerium und das Staatliche Russische Komitee für Verteidigung übernehmen die Aufgaben der entsprechenden Organe der Sowjetunion auf dem Boden der Russischen Föderation.
3. Alle Behörden, Amtsträger und Bürger Rußlands haben unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß keinerlei Entscheidungen und Anordnungen des verfassungswidrigen Notstandskomitees ausgeführt werden. Amtsträger, welche Anweisungen des genannten Komitees ausführen, entziehen sich damit der Erfüllung der Pflichten, die sie auf Grund der Verfassung der RSFSR haben. Von den Strafverfolgungsbehörden der Russischen Föderation werden unverzüglich Maßnahmen ergriffen, um die besagten Personen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

Der Präsident der RSFSR Boris Jelzin